
Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
23-03-(2017-073)

bearbeitet von:
Mag.a Hanes, BA / Klappe: 89975

elektronisch erreichbar:
emanuela.hanes@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

BMI - Abteilung III/1- Legistik
Herrengasse 7, 1010 Wien
per E-Mail:
bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 16. Mai 2017

**Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz
2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005,
das BFA-
Grundversorgungsgesetz – Bund 2005
(Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017
Teil II – FrÄG
2017 Teil II) geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den gegenständlichen Entwürfen und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Generelle inhaltliche Anmerkungen:

Der Österreichische Städtebund begrüßt die Initiative des Gesetzgebers, bestimmte Wohnsitzauflagen bzw. Gebietsbeschränkungen für AsylwerberInnen in diverse Verfahrensstadien vorzusehen. Folgende Anmerkungen sollen hiermit eingebracht werden:

Zum Begriff Jugendwohlfahrt

Mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 wurde der Begriff der Jugendwohlfahrt verankert, seit dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 ist der Begriff der Kinder- und Jugendhilfe gebräuchlich. Aus diesem Grund wird ausdrücklich ersucht den Begriff

„Jugendwohlfahrtsträgerin“ durch den Begriff der „Kinder- und Jugendhilfeträgerin“ zu ersetzen. Diese Änderung wäre (sowohl im Teil I als auch) im Teil II zum Fremdenrechtsänderungsgesetz wünschenswert.

Erläuterungen zu Artikel 2 Änderungen des FPG zu Z 12 (§57)

Klargestellt wird in den Erläuterungen, dass eine Wohnsitzauflage erst nach Rechtskraft der Rückkehrentscheidung ergehen kann und „die in Betracht kommenden Personen nicht (mehr) Zielgruppe der GVV sind“. Auf die Kammersetzung des Wortes „mehr“ ist zu verzichten. Diese geringfügige Änderung mag im ersten Anschein nicht bedeutend sein, definiert aber erstmals das klare Ende der Grundversorgung für Personen mit einer rechtskräftig negativen Asylentscheidung. Damit ist auch klargestellt, dass der Bund die 100%ige Kostenzuständigkeit für die Grundversorgung trägt, und die Kostenteilung zwischen Bund und Länder iSd Grundversorgungsvereinbarung nicht mehr stattfindet.

§ 12 Abs 3 FPG

Für die Landeshauptstädte ist es aus Sicht des Österreichischen Städtebundes nicht verständlich, warum hier nicht auch gleich eine Änderung bei den Sonderbestimmungen des FPG 2005 für Minderjährige, konkret § 12 Abs 3 FPG erfolgt.

Mit der Einführung des BFA-Verfahrensgesetzes gibt es wohl nicht mehr die für diese Sonderbestimmung ehemals reklamierte Problematik, dass der örtlich zuständige Bezirkshauptmann gleichzeitig für die Kinder- und Jugendhilfe (damals noch Jugendwohlfahrt) und zusätzlich auch noch für die Fremdenpolizei zuständig war (Interessenskollision), weshalb diese Vertretungsagenda der Landeshauptstadt des jeweiligen Bundeslandes übertragen wurde. Dies scheint mir jedenfalls seit dem Bestehen des BFA-Verfahrensgesetzes obsolet, denn es werden hier vor allem in den größeren Bundesländern für Vertretungshandlungen durch die Landeshauptstädte relativ lange und umständliche Anfahrtsstrecken erforderlich, die unnötig sind und auch durch die künftige Vertretung durch die Länder als KIJUHI-Träger (örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften/Magistrate) geregelt werden könnten, wie dies auch generell im Kinder- und Jugendhilferecht erfolgt und womit eine örtliche Nahebeziehung jedenfalls sichergestellt ist.

Zu §15b Abs 1 Asylgesetz

Die Anordnung zur Unterkunftnahme bezieht sich auf „von den für die Grundversorgung zuständigen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellten Quartieren“.

Außer Acht gelassen wurde hier, dass Träger der Grundversorgung in einigen Bundesländern keine „Gebietskörperschaften“ sind. Der Österreichische Städtebund empfiehlt deswegen, die Formulierung dahingehend anzupassen. Eine Alternative wäre etwa: „von den für die Grundversorgung zuständigen Stellen der Länder zur Verfügung gestellten Quartieren“.

Wir ersuchen, unsere Stellungnahme bei der Überarbeitung des Gesetzestextes zu berücksichtigen.

Wir teilen mit, dass die Stellungnahme auch an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at ergeht.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär